



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

D 33°- 43° Dachneigung der gepl. Haupt- und Nebengebäude

1.2 Für die Hinweise

vorh. Wohngebäude

vorh. Nebengebäude

Besteh. Grundstücksgrenzen

252 Flurstücksnummern

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Waigolshausen für das Baugebiet "Neue Welt" im GT Waigolshausen in der Fassung vom 29.04.76, zuletzt geändert i.d.F. vom 28.07.1987 inkraftgetreten am 03.10.1988.

2.2 Evtl. Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.3 Auf den gepl. Gebäuden sind nur Satteldachgauben und Schleppgauben ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Breite der Dachgauben darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf nicht größer als 1/3 der Trauflänge sein.

2.4 Garagen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich zulässig. Für sie ist das Satteldach und die gleiche Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die 2. Garage die Dachneigung der zuerst genehmigten Garage übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses abweicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 10 SEP. 1991 bis 10 OKT. 1991 im Rathaus in Waigolshausen öffentlich ausgelegt.

Waigolshausen, den 10. DEZ. 1991

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Waigolshausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 5. DEZ. 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Waigolshausen, den 10. DEZ. 1991

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 07.01.1992

Landratsamt
I. A. Mainka, Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 28. Jan. 1992 durch das Nachrichtenblatt der Geme. Waigolshausen Nr. 11/1992 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Waigolshausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegen wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Waigolshausen, den 29. Jan. 1992

Bürgermeister

GEMEINDE WAIGOLSHAUSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.3 BEBAUUNGSPLAN
" NEUE WELT "
GT. WAIGOLSHAUSEN M.1:1000

AUFGESTELLT: QERLENBACH, 20.02.1991
ÜBERARBEITET: 9.07.1991



DER ARCHITEKT:

M. BETTINELLA + PARTNER
ARCHITECTEN- U. ING.-BÜRO
8736 OERLENBACH, BERGSTR. 5
TELEFON 09741 9485 + 8685